Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/329

öffentlich

Datum:	02.07.2021
Dienststelle:	Fachbereich 43
Bearbeitung:	Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/329 die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 17.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."

Der Antragsteller ist in den Städten Aachen, Mönchengladbach und Wesseling sowie im Kreis Viersen tätig und beschäftigt derzeit ca. 150 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/:

Die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 17.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."
Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Der Antragsteller ist in den Städten Aachen, Mönchengladbach und Wesseling sowie im Kreis Viersen tätig und beschäftigt derzeit ca. 150 Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."

Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Montabaur vom 03.12.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.
Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.
Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die geg euregio GmbH befindet sich in Trägerschaft der Katharina Kasper ViaNobis GmbH. Jede Tätigkeit der Gesellschaft dient der Fortschreibung der Intentionen der Gründerin der Ordensgemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi, M. Katharina Kasper.

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

geg euregio GmbH

2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Aachen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinderhilfeeinrichtungen in der spezifischen Ausrichtung regional und überregional. Daneben kann die Gesellschaft auch Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen errichten und betreiben. Der Betrieb kann auch über unmittelbar angeschlossene Einrichtungen und / oder Tochtergesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer Möglichkeiten der stationären und ambulanten Behandlung und Pflege sowie Betreuung von Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz.

2.

Der Gesellschaftszweck wird ferner verwirklicht durch Unterstützung und Förderung dieser Einrichtungen, sowie der Einrichtungen der DERNBACHER GRUPPE KATHARINA KASPER bei der Sicherung der wirtschaftlichen Lage und bei der Festlegung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes.

3.

Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4.

Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.

5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinderhilfeeinrichtungen und von Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen.

3.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Vertrag verwendet werden.

4.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträgnisse den Rücklagen zuführen, soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.

5.

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke gesichert ist.

6.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

Das Stammkapital hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH übernommen.

Sie hat einen Geschäftsanteil im Nennwert von 12.750 EURO und einen Geschäftsanteil im Nennwert von 12.250 EURO.

2.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.

3.

Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

1.

Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

2.

Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1.

Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Wege, auch Umlaufbeschlüsse, sind zulässig.

2.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

3.

Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

4.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

a)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

b)

Veräußerung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,

c)

Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen,

d)

Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d. h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen des Unternehmens),

e)

Auflösung der Gesellschaft,

f)

Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,

g)

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

h)

Bestellung des Abschlussprüfers,

i)

grundsätzliche Fragen der Zielsetzung und Struktur des Unternehmens,

j)

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

k)

Entscheidung über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt.
Je 1 EURO Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt.

§ 9

Geschäftsführung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft und der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und deren Einrichtungen zu besorgen.

3.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

4.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte erteilt werden. Dies gilt nicht für den Bereich des eigenen Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können unabhängig davon die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5.

Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder und an Mitarbeiter der Gesellschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

6.

Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

7.

Die Geschäftsführung übt ihr Amt aus nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführeranstellungsverträge und der Geschäftsordnung.

8.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 10

Auskunfts- und Berichtspflicht

1.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind dieser von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

2.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dieser oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen und den Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a)

grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b)

die Lage der Gesellschaft und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungs-, Finanz-, Personal- und Ertragsstruktur,

c)

außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft und den Betrieb der Gesellschaft betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen der Gesellschaft sowie deren Mitarbeiter und Klienten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

1.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

2.

Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).

§ 14

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhält der Gesellschafter die eingezahlten Kapitalanteileinlagen zurück, die für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an die Katharina Kasper ViaNobis GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

2.

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

~~Inkrafttreten, Zustimmungserfordernisse~~, Kosten

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu maximal € 2.000,-.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der Gesellschaftervereinbarung vom 11.05.2016 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Gangelt, den 12. Mai 2016

Notar

DR. AXEL R. WARDA
NOTAR IN GANGELT